Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 1. Juni 1864. № 61. Понедѣльникъ, 1. Iюня 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Omnibusse von Paris.

(Fortschritt.)

Die Pariser Omnibusse zeichnen sich durch ihre Ein-chheit, solide Bauart und practische Einrichtung aus. er etwas tief hängende Kasten zeigt schlanke Verhält-isse und ist jedes unnöthigen Schmuckes von außen so-ohl als von innen beraubt. Er ist dunkel lackirt, von hlreichen Fenstern durchbrochen und zeigt auf dem un-r denselben fortlaufenden Streifen in weißer Farbe; die nfangs- und Endstation der Linie, sowie die von dersel-n berührten bekannteren Straßen und Plätze. Jede erwechselung eines Omnibus ist daher für den lesekun-gen Reisenden schon von vornhinein unmöglich, und über-es deuten am Abend verschieden gefärbte Gläser der agenlaternen die Richtung der Linie an. Im Innern sitzt der Wagen 14 gepolsterte, mit Leder oder Tuch berzogene Sitze, die an der Wand des Kastens fortlau-nd durch kleine Eisenstäbe von einander gesondert sind. uf dem Dache befinden sich 10 andere Plätze, welche urch zwei eine gemeinschaftliche Lehne habende Bänke ge-ldet werden, die sogenannten kaiserlichen Plätze (places nperiales), welche übrigens durch das beschwerliche Auf-nd Absteigen für den Unkundigen mit etwas Gefahr ver-unden sind.

Die in einem Omnibus beförderten Personen betra-n also sammt Kutscher und Conducteur 26 im Maxi-um, und trotzdem fährt der Wagen auf den Schotter-aßen von Paris schneller als anderwärts die Omnibusse uf dem Granitpflaster mit höchstens 20 Personen.

Man steigt von rückwärts in den Omnibus durch ne von keiner Thür geschlossene Oeffnung (das Auf- und umachen derselben würde nur hinderlich sein) und ein efgehender Tritt erlaubt dem halbwegs gewandten Rei-nden in einem Sprunge den Wagen zu erreichen, ohne aß dieser deshalb zu halten braucht. Für jeden weniger eübten zieht der auf dem breiten Tritte stehende Con-ucteur an der Schnur, welche bis zum Arme des Kut-hers reicht und gebietet ihm Halt. Der Reisende steigt n, der Zeiger, der neben dem Conducteurplatze angebrach-n Controluhr wird um eine Nummer weiter gerückt, wo-i ein heller Glockenschlag gehört und hierauf die Reise rtgesetzt wird. Die Ziffer des Zeigers giebt die Zahl r eingestiegenen Personen an und dient auf der nächsten tation zur Controle des Conducteurs, welcher unter ei-em vorspringenden Dache gegen Sonne und Regen ge-hützt ist. Ein quer in der Thür hängender Riemen ge-ttet ihm von Zeit zu Zeit von seinem beschwerlichen ienste auszuruhen.

Die Controle des Conducteurs bildet das Publicum selbst, unter welchem sich so mancher Incognitoreisende befindet, der die Fahrt bloß zur Ueberwachung des Conducteurdienstes mitzumachen gezwungen ist. — Der Conducteur ist bei sofortiger Entlassung aus seinem Dienste gehalten, bei dem Einsteigen einer Person in den Wagen den Zeiger der Controluhr um eine Nummer vorwärts-zurücken. Unterläßt er dieses einmal aus Vergessenheit, so hat er es nachträglich zu thun, indem er die in seinem Reglement vorgeschriebenen Worte laut an das Publicum richtet: „Messieurs, j'ai oublié de sonner un voyageur monté à tel endroit et je le sonne“ und es zugleich in der nächsten Station dem Stationschef anzuzeigen.

Der Conducteur ist die Seele des Omnibusdienstes und hat ebenso die Interessen der Gesellschaft als auch die des reisenden Publicums zu vertreten, welchem er mit der größten Zuvorkommenheit beim Ein- und Aussteigen, beim Ertheilen von gewünschten Auskünften, beim Abfordern des Fahrgeldes ꝛc. zu begegnen hat.

Beim Berühren von Hauptstraßen und Plätzen nennt er laut ihre Namen, um die Reisenden aufmerksam zu machen, ertheilt die Correspondenzzettel an die Personen, welche eine zweite Linie befahren wollen, und schreitet überall ein, wo es die Aufrechthaltung der guten Ordnung und Sitte oder die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten unter den Reisenden erheischt. Ueber dem Wagen darf der Conducteur nicht vergessen, seine Aufmerksamkeit auch nach Außen zu richten, um keine der Personen zu übersehen, welche einsteigen wollen.

Ist der Wagen gefüllt, so schlägt er eine Tafel mit Complet (voll) auf, welche sich über dem Eingange des Wagens befindet und des Nachts beleuchtet ist. Die Zahl der eingestiegenen Personen wird, wie erwähnt, durch den Glockenapparat controlirt und in der nächsten Station von dem daselbst befindlichen Stationschef in den Stundenpaß des Conducteurs eingetragen. Einige Augenblicke vor dem Erreichen der Station ertönt die Pfeife des Conducteurs, um die Ankunft seines Wagens anzuzeigen, und mit lauter Stimme wird von ihm der Name der Station, wie die der verschiedenen Punkte genannt, nach welchen man sich von derselben mittelst Correspondenz begeben kann. Der Omnibus hält, die Reisenden steigen aus, andere mit und ohne Correspondenzschein, der Stationschef schreibt die Zahl der Reisenden in den Stundenpaß des Conducteurs, welcher den Zeiger des Glockenapparats auf die durch den Zuwachs vergrößerte Zahl der Reisenden stellt und nun dem Kutscher das Zeichen zur Abfahrt giebt. Dieses ist in Kürze der Dienst des Conducteurs,

welcher sich von Station zu Station der ganzen Linie bis zur Endstation wiederholt, wo von dessen Chef die Zahl der Reisenden der ganzen Fahrt in den Stundenpaß eingetragen und der Zeiger der Centraluhr auf Null gestellt wird, um für die nächste Fahrt zu dienen. Die Handhabung der letzten muß aufs Strengste eingehalten werden, da sie die einzige Controle für die Redlichkeit des Conducteurs bildet, welcher überdies sowie der Kutscher bei seiner Aufnahme in den Dienst der Gesellschaft eine Caution zu erlegen hat und zwar ersterer die Summe von 200—250 Frcs. und der Kutscher die von 100—200 Frcs. Strenge Vorschriften zeigen ferner den erwähnten Angestellten, ebenso dem Stationschef, genau den Wirkungskreis ihres Dienstes an, gleichwie allen anderen Bediensteten, welche in den Stallungen, Wagenschuppen ꝛc. der Gesellschaft beschäftigt werden.

Das Netz der Pariser Omnibus-Gesellschaft erstreckt sich nicht nur auf die Stadt selbst, sondern auch auf die Umgebung in einer Entfernung von einer Meile und darüber, so die Pferdebahn, welche auf dem rechten Seineufer nach Versailles führt und deren Riesenwagen 60 Personen mit zwei Pferden befördern kann. Der Fahrpreis des im Innern der Stadt fahrenden Omnibus beträgt 30 Centimes (30 preußische Pfennige) und giebt Recht auf Correspondenz, während ein Platz auf dem Dache (ohne das genannte Recht) 15 Centimes kostet. Die Länge der um diesen Preis befahrenen Strecke beträgt im Durchschnitt $^3/_4$ Meile und mit der Correspondenz noch mehr. Die Omnibusse für die Umgebung von Paris sind nach der Entfernung des Ortes theurer und besitzen in der Regel keine Dachplätze und keinen Conducteur. Sie sind daher durch eine Thür geschlossen, welche nur von dem Kutscher mittelst einer Leine vom Bocke aus geöffnet werden kann, um die Controle zu führen über das bei diesen Omnibussen weniger wechselnde Publicum.

Es giebt 25 verschiedene Linien in Paris und Umgebung, sie werden nach den Buchstaben des Alphabetes benannt; ferner 55 Warte- und Correspondenzstationen, in welchen überall Omnibusbüchelchen um geringen Preis zu haben sind, mit genauer Angabe der Linie, Fahrpreis, Stationen ꝛc.

Die Gesammtzahl der täglich in Paris und Umgebung fahrenden Omnibusse beträgt 500 und der Stand der zu ihrer Verfügung vorhandenen Pferde gegen 6000. Die Zahl der im Jahre 1859 beförderten Reisenden betrug mehr als 73 Millionen und sie wird jetzt noch um einige Millionen gestiegen sein, nach dem günstigen Verhältnisse, welches seit 1855 fortwährend im Wachsen begriffen ist. Im Jahre 1854 (dem Jahre vor der Bildung der Omnibusgesellschaft) betrug die Zahl der Reisenden nur 34 Mill. und stieg allmälig in den folgenden Jahren auf 40, 50, 60, 66 und 73 Mill.; die jährliche Zunahme betrug also im Durchschnitt $6^1/_2$ Mill. Die Einnahme im Jahre 1859 betrug 14,877,000 Frcs. und nach Abzug aller Kosten blieb der Gesellschaft ein Nettogewinn von 2,637,000 Frcs. (1858 betrug dieser bloß 2,388,000 Fr.)

Die angeführten Ziffern lassen auf die Bedeutung des ganzen Unternehmens schließen, welches in Allem, was Organisation, Betrieb und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel betrifft, dem besten an die Seite gestellt werden kann was in dieser Beziehung von irgend einer Bahngesellschaft geleistet wird. Große Stallungen, geräumige Wagenschuppen und mächtige Vorrathsspeicher erheben sich an verschiedenen Orten vor den Linien in Paris, die Wagen werden in eigenen Werkstätten angefertigt und reparirt und die Beamten der Gesellschaft genießen außer ihrer Besoldung noch die Vortheile einer Pensionsanstalt und einer Krankenkasse.

Die Gesellschaft der „Compagnie générale des Omnibus de Paris“ ist mit einem Stammcapital von 4 Mill. Frcs. auf Actien zu 500 Frcs. und auf die Dauer von 30 Jahren gegründet, und hat einen Verwaltungsrath von 12 Mitgliedern an der Spitze, welcher mit der ausgedehntesten Vollmacht für die Verwaltung der Gesellschaft bekleidet ist. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präses und Vice-Präses, sowie ein aus 6 Mitgliedern bestehendes Comité, welchem die ausübende Gewalt der vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse zusteht, nachdem diese von der Generalversammlung der Actionäre genehmigt worden sind, deren jeder wenigstens 6 Actien besitzen muß. Ein Verwaltungsrath muß deren 100 nachweisen, um als solcher von der Generalversammlung gewählt werden zu können.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 1. Juni 1864.

Bekanntmachungen.

Im Auftrage der Direction der Feuerversicherungs-Compagnie **Salamander** in St. Petersburg bringt unterzeichneter Agent hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Herr Bezirks-Inspectorsgehilfe Rath Carlewitz in Wenden nicht mehr die Vollmacht hat, Versicherungen beweglichen und unbeweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr für obige Compagnie abzuschließen, sondern von nun ab dem Herrn Revisor Gustavson in Wenden dieses Geschäft übertragen worden ist. Für Lemsal und Umgegend hat Herr Architect Th. Meyer die Vollmacht Versicherungen abzuschließen.

Wolmar, den 22. Mai 1864.

Der Agent **J. P. Prahm,**
für Wolmar, Wenden, Lemsal und Umgegend.

Agentur-Errichtung.

Die **Direction** der **Moskauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Herr Tit.-Rath **A. E. Carlewitz** in **Wenden** als Agent bevollmächtigt worden ist, Versicherungen gegen Feuersgefahr im **Wendenschen** und **Wolmarschen Kreise** für genannte Compagnie abzuschließen.

2

Angekommene Fremde.

Den 1. Juni 1864.

Stadt London. Hr. Hofrath Langenfeldt, Hr. Mechaniker Köhler von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Th. v. Puschkin nebst Gemahlin von Minsk; Hr. Kaufmann Ajelye, Hr. Kaufmann Gallinverie von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Frau D. Jöge v. Mannteuffell nebst Familie, Fräul. v. Berg aus dem Auslande; Hr. Oberlehrer Mede von Arensburg; Hr. wirkl. Staatsrath von Below von Reval; Hr. dimitt. Rittmeister Baron Heyking, Frau Generalin v. Meinander nebst Familie, Mad. Kassarinow, Mad. Schatz von St. Petersburg; Hr. v. Sievers nebst Familie aus Livland; Hr. Graf Plater-Syberg von Ilmtschen.

Stadt Dünaburg. Hr. Lieut. Skarschinsky von Mitau; Hr. Kaufmann Schulz von Werro; Hr. Verwalter Bruttan aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Capitain Ostromensky von Warschau; Hr. dimitt. Lieut. v. Roth, Hr. R. v. Roth aus Livland; Hr. Arrendator A. v. Brehm aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer A. v. Brinken nebst Gemahlin von Chernikoff.

Goldener Adler. Hr. Obristlieut. Wissotzky von Ronneburg.

Wolters Hotel. Hr. Ingenieur Bielstein aus dem Auslande; Hr. Schiffscapit. Erdmann von Pernau; Hr. v. Bergström nebst Sohn aus Kurland.

Hotel de France. Hr. Kaufmann Schaluchin, Hr. Bürger Saijew von Moskau.

Hotel de Courlande. Hr. Beamter Nolde, Hr. Verwalter Aschenkampff aus Kurland.

Einfahrt Lustig. Hr. J. v. Labunsky von Dünaburg; Hr. Hauslehrer Mühlberg von Sehlen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. Mai 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 2 10
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 60 70
Weizenmehl	3 30 40
Kartoffeln	50 60
Butter per Pud	8 8 80
Heu " " R.	30 35
Stroh " " "	— 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 25

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 25 —
Fichten- "	3 3 25
Grähen- "	2 15 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	$35\frac{1}{7}$
do. Ausschuß	$34\frac{2}{7}$
do. Paß	$33\frac{3}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	50
puik Kron- P. K. 1	52
fein puik Kron- F. P. K. 1	55
Wrack- W. 2	49
puik Wrack- P. W. 2	51
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D. 2.	55
Livl. Dreiband L. D. 3	41
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à $26\frac{1}{2}$ R.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen " " 15 "	81 "
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
"	3 "	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg	3 "	—	—	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3 "	—	$33\frac{3}{8}$	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3 "	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	$90\frac{1}{2}$	90
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	92	92	"	92	$91\frac{3}{4}$
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	98	$97\frac{1}{2}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	100	100
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
					"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	" "	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rbl. Einzahlung	" 100	"	"	101	$100\frac{1}{2}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 59. Riga, Montag, den 1. Juni 1864.

Angebote.

Livländische **Diagonal-Eggen,** in Holzgestell mit schmiedeeisernen Zähnen, von den seitherigen Käufern sehr empfohlen; vorzügliche und wohlfeile **Pferdeharken**, amerikanische praktische **Mäh-Maschinen,** so wie die anerkannt guten **Hohenheimer Pflüge** besonderer Construction empfiehlt

G. Dittmar,
Riga Schloßstraße Nr. 17. 1

Maschinen-Treibriemen
in allen Breiten von Hanfgespinnst, welche sich überall als am practischesten bewährt, sowie
Riemenschrauben und Wasserstandsgläser
verkauft

C. Beythien. 8

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie,

Livländische
Gouvernements-Zeitung.


Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 61. Montag, 1. Juni — Понедѣльникъ, 1. Іюня 1864.

Officieller Theil.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung.

Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Gasthausinhabers Carl Gottfried Sastotzky irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. October 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 28. April 1864.

Nr. 228. 1.

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго содержателя ресторации Карла Готфрида Застоцкаго, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 28. Октября сего 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 228. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 28. Апрѣля 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge der Circulair-Vorschrift des Ministerii des Innern vom 23. April 1864 Nr. 81 die Bestimmung des Art. 477 des Ustavs über die Getränkesteuer, durch welchen die Vertheilung der Hälfte des von den Schuldigen für Uebertretung der Getränkesteuer-Verordnung eingeflossenen Geldes festgesetzt ist, sich ohne Ausnahme auf alle Denuncianten, Entdecker und Aufgreifer der Uebertreter, wer sie auch sein mögen, darunter auch auf die Beamten der Stadt- und Land-Polizeibehörden erstreckt. Nr. 1112.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Postabtheilung in Dubbeln für die Zeit des Gebrauchs der Seebäder vom 1. Juni d. J. eröffnet werden wird.

Die Annahme der Correspondenz jeglicher Art findet in Dubbeln täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 4 bis 8 Uhr Nachmittags statt; in Riga wird die Annahme der einfachen Correspondenz nach Dubbeln und Kemmern täglich von 8 Uhr Morgens an bis auf eine Stunde vor Abfahrt des Dampfbootes „Undine" bewerkstelligt. Baarschaften, recommandirte Correspondenz und Päckchen werden gleichfalls täglich von 8 bis 10 Uhr Morgens entgegengenommen; auch werden in der Dubbelnschen Postabtheilung Postmarken und Stempelcouverte käuflich zu haben sein.

Riga, den 29. Mai 1864. Nr. 1714.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что съ 1. числа наступающаго Іюня мѣсяца сего года будетъ открыто почтовое Отдѣленіе въ м. Дуббельнъ на время употребленія тамъ морскихъ ваннъ.

Пріемъ всякаго рода корреспонденціи будетъ производиться въ Дуббельнѣ, за исключеніемъ Субботы, ежедневно отъ 4 до 8 часовъ по полудни; въ Ригѣ пріемъ корреспонденціи въ Дуббельнъ и Кеммернъ будетъ производиться: простой ежедневно съ 8 час. утра за часъ до отхода парохода „Undine", а денежной, страховой и посылочной также ежедневно отъ 8 до 10 часовъ утра; равно въ Дуббельнскомъ Отдѣленіи будетъ производиться продажа почтовыхъ марокъ и штемпельныхъ кувертовъ.

Рига, 29. Мая 1864 года. Нум. 1714.

* * *

Von Seiten der Verwaltung der Reichsbank zum An- und Verkauf 5-procentiger Bankbillete beauftragt, bringt das Rigasche Bank-Comptoir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, wie es auf Grund der zu diesem Zweck empfangenen Instruction 5-procentige Bankbillete kaufen und verkaufen wird, mit Erhebung von $^1/_{10}$% Commission von den Verkäufern und Käufern.

Riga, den 30. Mai 1864. Nr. 739.

За возложеніемъ Правленіемъ Государственнаго Банка на Рижскую Банковую Контору обязанности покупки и продажи 5% банковыхъ билетовъ, Контора сія доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что она согласно съ данною ей на сей предметъ инструкціею будетъ покупать, а равно продавать 5% банковые билеты со взиманіемъ съ продавцевъ и покупателей по $^1/_{10}$% за коммисію.

Рига, 30. Мая 1864 г. Нум. 739.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath Arthur Baron v. Buxhöwden auf das im Arensburgschen Kreise und Mohnschen Kirchspiele belegene Gut Kuiwast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 7. Mai 1864. Nr. 587. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Hofrath und Ritter C. v. Stankiewicz auf das im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegene Gut Lasdohn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 7. Mai 1864. Nr. 594. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät um Mortification der angezeigtermaßen abhanden gekommenen Zinsbogen mit Coupons pro Apriltermin 1863, Octobertermin 1863, Octobertermin 1864 und folgende Termine nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbrief Nr. $^{54}/_{5381}$ Teilitz, groß 500 Rbl. S. und mit Coupons pro Apriltermin 1864 und folgende Termine nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbrief Nr. $^{41}/_{6299}$ Darsen mit Treppenhof, groß 100 Rbl. S. gebeten worden, so werden auf Grund des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten Zinsbogen nebst zugehörigen Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, die-

selben innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 8. November 1864 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinsbogen nebst zugehörigen Talons für mortificirt und fernerweit ungiltig werden erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 8. Mai 1864. Nr. 605. 2

* *

Da in der Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten zu St. Petersburg eine Vacanz für einen auf Kosten des Livländischen Gouvernements zu unterhaltenden Zögling eingetreten ist, so werden diejenigen Livländischen immatriculirten Edelleute, welche auf die fragliche Vacanz gedachter Anstalt zu reflectiren wünschen, desmittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. im Livländischen Landraths-Collegio zu melden. In Grundlage der Regeln für die Aufnahme von Zöglingen in die Bauschule vom Jahre 1858 müssen dieselben:

1) nicht jünger als $15^1/_2$ Jahr und nicht älter als $19^1/_2$ Jahr alt sein,

2) nachstehende Documente beibringen:

a) das von dem resp. Consistorio verificirte Attestat über die Geburt und Taufe,
b) das Standes-Zeugniß, die Dienstliste oder den Abschiedsukas des Vaters,
c) das von einem im Staatsdienste stehenden Arzte ertheilte und einem Mitgliede der Medicinal-Verwaltung verificirte Attestat über die Gesundheit und die erfolgte Pockenimpfung des angemeldeten Candidaten und
d) ein Attestat über seine seitherige Führung und das bestandene Examen in dem Gymnasial-Cursus, endlich

3) ist der aufzunehmende Zögling nicht später als am 15. August d. J. der Bauschule vorzustellen.

Die näheren Bedingungen der Aufnahme, sowie der Studien-Plan für die Bauschule sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der Ritterschafts-Canzellei während der gewöhnlichen Sessionszeit einzusehen.

Riga im Ritterhause am 15. April 1864.

Nr. 391. 1*

* * *

Mittelst der in Nr. 144 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 13. December 1863 erlassenen Publication ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß die **Grundgelder für die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Besitzlichkeiten** in den Monaten Juni und Juli direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen sind.

Das Stadt-Cassa-Collegium macht desmittelst den resp. Besitzern der im Patrimonialgebiet der Stadt Riga belegenen Grundstücke die Anzeige, daß die von denselben für die Zeit von Ostern resp. Michaelis 1863 bis zum 1. Januar 1865 zu entrichtenden Grundgelder bereits von nun ab zur Expedition der städtischen Abgaben eingezahlt werden können. Nr. 512. 2

Riga-Rathhaus, den 15. Mai 1864.

Публикаціею припечатанною въ Н. 144 Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей отъ 13. Декабря 1863 года доведено до всеобщаго свѣдѣнія, что грунтовыя деньги съ недвижимостей, состоящихъ въ Патримоніальномъ округѣ г. Риги надлежитъ уплатить прямо въ экспедицію городскихъ податей въ теченіи Іюня и Іюля мѣсяцевъ.

Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія владѣтелей грунтовъ въ Патримоніальномъ округѣ г. Риги, что слѣдующія съ нихъ за срокъ съ Св. Пасхи и относительно съ Михайлова дня 1863 г. по 1. Января 1865 г. грунтовыя деньги уже въ настоящее время могутъ быть уплачиваемы въ экспедиціи городскихъ податей.

Рига-Ратгаузъ, 15. Мая 1864 года.

Нум. 512. 2

* * *

Mittelst der in Nr. 144 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 13. December 1863 erlassenen Publication ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß die Stadtabgaben von den **Nichtbesitzlichen**, d. h. die Quartier-, Erleuchtungs- und Polizei-Abgaben in den Monaten August und September direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen sind.

Das Stadt-Cassa-Collegium macht desmittelst den **unbesitzlichen Herren Kaufleuten und Handlungscommis** die Anzeige, daß die von denselben für das Jahr 1864 zu entrichtenden Stadtabgaben bereits von jetzt ab und in folgendem Betrage zur Expedition der städtischen Abgaben eingezahlt werden können.

Für Kaufleute, welche nach der Abschätzung der hierzu von der großen Gilde ernannten Taxations-Commission zur

1. Classe gehören:	Polizeiabgaben	35 Rbl.
	Quartierabgaben	25 „
	Erleuchtungsabgaben	5 „
	zusammen	65 Rbl.

2. Classe gehören: Polizeiabgaben 17 R. 50 K.
Quartierabgaben 15 „ — „
Erleuchtungsabgaben 4 „ — „
zusammen 36 R. 50 K.
3. Classe gehören: Polizeiabgaben 8 „ — „
Quartierabgaben 7 „ 50 „
Erleuchtungsabgaben 2 „ — „
zusammen 17 R. 50 K.
für Handlungs-Commis 1. Classe:
Polizeiabgaben 7 R. 50 K.
für Handlungs-Commis 2. Classe:
Polizeiabgaben 3 R. 50 K.

Riga-Rathhaus, den 15. Mai 1864.

Nr. 513. 2

Публикаціею припечатанною въ Нум. 144 Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей отъ 13. Декабря 1863 года, доведено до всеобщаго свѣдѣнія, что городскія подати съ лицъ невладѣющихъ недвижимостями т. е. подати квартирныя и на освѣщеніе и полицейскіе налоги надлежитъ уплатить прямо въ сборную экспедицію Коммисіи Городской Кассы въ теченіе Августа и Сентября мѣсяцевъ.

Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія Гг, купцовъ и купеческихъ прикащиковъ, что слѣдуемыя съ нихъ за 1844 годъ городскія подати уже нынѣ могутъ быть уплачиваемы въ экспедицію городскихъ податей и именно въ слѣдующемъ количествѣ. Съ купцовъ принадлежащихъ по постановленію учрежденной на сей конецъ большою гильдіею оцѣночной Коммисіи къ

1. разряду: полиц. налоговъ 35 руб.
квартир. подат. 25 „
подат, на освѣщеніе 5 „
итого 65 руб.
2. разряду: полиц. налоговъ 17 р. 50 к.
квартирн. подат. 15 „ — „
подат. на освѣщеніе 4 „ — „
итого 36 р. 50 к.
3. разряду: полиц. налоговъ 8 р. — к.
квартирн. подат. 7 „ 50 „
подат. на освѣщеніе 2 „ — „
итого 17 р. 50 к.
съ купеческихъ прикащиковъ 1. разряда: полиц. налоговъ 7 р. 50 к.
съ тѣхъ же 2. разряда: полиц. налоговъ 3 р. 50 к.

Рига-Ратгаузъ, 15. Мая 1864 года.

Нум. 513. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. **Hausbesitzern der 5 Quartiere des Moskauschen Vorstadttheils** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlungen der städtischen **Immobiliarabgaben bis zum 30. Juni** c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben zu leisten sind und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. Juli c. ab mit 1 pCt. vom 1. August c. mit 3 pCt. und vom 1. September c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. Mai 1864.

Nr. 516. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ напоминаетъ подлежащимъ домовладѣльцамъ 5. кварталовъ Московскаго форштата, что имъ надлежитъ уплатить гордскія подати съ недвижимостей прямо въ экспедицію городскихъ податей, по 30. ч. Іюня 1864 года, и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ причислено будетъ штрафныхъ процентовъ и именно съ 1. Іюля по 1 проценту, съ 1. Августа по 3 процента и съ 1. Сентября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 15. Мая 1864 года.

Нум. 516. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium wird die Umpflasterung der durch Herstellung des unterirdischen Kanals, durch die Zuleitungen zu demselben und durch die Röhrenlegung der Gas- und Wasseranstalt in einen ordnungswidrigen Zustand versetzten Schmiedestraße in der Stadt von der Herren bis zur Sandstraße im Laufe dieses Sommers anordnen, und ersucht bei dieser Anzeige die resp. Hausbesitzer an der Schmiedestraße und an den derselben angrenzenden Straßen, in deren Absicht es liegen sollte, entweder aus ihren Häusern und Höfen Wasserableitungen nach dem Kanal anzulegen oder aber Wasser und Gas in ihre Häuser und Höfe hineinzuleiten, diese Ab- und Zuleitungen, bei Beobachtung der für dieselben vorgeschriebenen Ordnung, baldmöglichst und spätestens bis zum 1. Juli d. J. in Ausführung bringen zu lassen, damit die nach dem 1. Juli neu zu brückende Schmiedestraße alsdann nicht sofort wieder durch Aufgrabungen in Unordnung gebracht werde; wobei das Cassa-Collegium zu bemerken nicht unterlassen mag, daß für, bei Versäumung dieses Termins bis zum 1. Juli c. späterhin durch Ab- oder Zuleitungen veranlaßte Aufgrabungen und Zerstörung des in einen festen Verband gebrachten Straßenpflasters der Schmiedestraße die betreffenden Hausbesitzer zu verantwor-

ten und für die fehlerfreie Wiederherstellung des Straßenpflasters für eigene Rechnung Sorge zu tragen haben werden.

Riga-Rathhaus, den 15. Mai 1864.

Nr. 527. 2

* * *

Dem des Diebstahls verdächtigen Ebräer Israel Siskindowitsch Ritow sind nachstehende Sachen, als muthmaßlich gestohlen abgenommen:

1 Sack roher Wolle,
2 buntgestreifte halbwollene Decken,
2 halbwollene Unterröcke.
3 leinene bunte Unterröcke,
1 alte ordinaire Tuchweste,
1 alte Mütze von Schaffell,
3 Schaffelle,
1 Paar leinene Bauerhosen,
1 ord. leinener Laken,
2 bezogene Schafpelze,
4 Paar wollene Strümpfe,
4 Paar leinene Strümpfe,
3 Stücke ord. Leinwand,
1 weißwollenes Frauentuch,
1 halbfertiger Frauenrock,
1 Rest Bauerwandt, circa 7½ Arschin,
1 Stück buntgestreiftes Lein,
1 grauer Wandtrock,
1 blauwollenes Weiber-Camisol,
3 Reste unverarbeiteten Leins,
1 Shirting-Unterrock,
3 Reste Shirting,
2 leinene Mannshemde,
1 leinenes Frauenhemd,
2 Stücke gesponnener Wolle,
2 Stücke gesponnenen Garns,
1 buntwollene Gurte,
1 Beutel mit diversen Kleinigkeiten,
2 Weibermützen,
1 altes leinenes Taschentuch,
2 Paar wollene Handschuhe,
1 buntes Frauentuch,
1 Schürze,

und werden die etwaigen Eigenthümer dieser Sachen vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen binnen sechs Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 23. Mai 1864.

Nr. 3412. 3

* * *

Bei Einer Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: ein schwarzer Schleier, ein schwarzer Frauenmantel, 3 alte grobe leinene Hemde, 2 Paar dergleichen Unterkleider, ein schwarzes wollenes Umlegetuch, 2 Paar baumwollene Strümpfe, 3 Paar Socken, eine silbervergoldete Brustnadel, 3 Säcke enthaltend Hanf und Flachs, ein Sack mit verschiedenem Eisenkram, ein Taschenbuch, eine verschlossene Reisetasche mit Sachen, sowie eine Atlas-Jacke.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 16. Mai 1864.

Nr. 2188. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters Gustav Ludwig Hasenjäger kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche, privilegirte sowohl als nicht privilegirte, ingrossarische und nicht ingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof nebst Appertinentien, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof, dimitt. Capitain Georg v. Teibner, am 10. Februar d. J. abgeschlossenen und am 17. März c. corroborirten Kaufcontracts sammt Nachtrag für die Summe von 6000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof fundirte zweigängige Wassermühle sammt Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst den dazu gehörigen, ebenfalls schatzfreien Ländereien im Landeswerthe von 2 Thl. 46 104/112 Gr. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien oder sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der in den Punkten 2, 3 und 4 des obberegten Kaufcontracts vom Supplicanten übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger

privilegirter, ingrossarischer oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle in der hierdurch vorgeschriebenen Anmeldungsfrist etwa Ausgebliebenen, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der vom Supplicanten Gustav Ludwig Hasenjäger mit dem dimittirten Capitain Georg v. Teibner über die in Rede stehende Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract sammt Nachtrag in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, auch dem zufolge die auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof fundirte zweigängige Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst den dazu gehörigen, ebenfalls schatzfreien Ländereien im Landeswerthe von 2 Thl. 46104/112 Gr., unter alleinigem Vorbehalt der in den Punkten 2, 3 und 4 des oberwähnten Contracts vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, aus dem Hypothekenverbande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und dem Müllermeister Gustav Ludwig Hasenjäger zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Nr. 1554. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen des Livländischen Ritterschafts-Archiv-Secretairen Carl von Rennenkampff als designirten Executors des Testaments Sr. Excellenz des Herrn weil. wirklichen Staatsraths Christer Johann von Rennenkampff verfügt worden, das von dem Verstorbenen hinterlassene, von dem genannten Testaments-Executor mittelst Gesuchs vom 5. Mai d. J. zur gesetzlichen Verhandlung hierselbst übergebene offene Testament, datirt Riga den 8. März c., in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 11. Juni d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen. Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths Christer Johann von Rennenkampff aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1788. 2

Riga-Schloß, den 12. Mai 1864.

* * *

Von Dni. Adv. Stoffregen ist mand. noie. der Gebrüder Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Dahlwitz darauf angetragen worden, daß zur Mortification einer angeblich verloren gegangenen, auf dem allhier im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der großen Sandstraße sub Pol.-Nr. 206 und Brandcassen-Nr. 21 verzeichneten, den Gebrüdern Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Dahlwitz eigenthümlich gehörigen und ihnen am 3. April 1864 zum erb- und eigenthümlichen Besitz öffentlich aufgetragenen Wohnhause sammt dazu gehörigen, ebendaselbst sub Nr. 207 der Polizei und Nr. 22 der Brandcasse belegenen Speicher und allen übrigen Appertinentien am 18. October 1787 sub Nr. 181 ingrossirten, von J. G. Adolph von Hardt's Wittwe am 15. October 1787 zum Besten der Anna Friederika Bulmerincq ausgestellten Obligation über 5000 Rthlr. Alb., sowie zur Deletion besagten angeblich längst getilgten Capitals ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification der bezeichneten Obligation und die Deletion des bezüglichen Capitals etwas einzuwenden haben, mittelst dieses Proclams aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die bezeichnete Obligation und ihre Widersprüche gegen die beantragte Mortification und Deletion binnen sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 28. October 1864 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die beregte Obligation von Gerichtswegen für ungiltig und unwirksam erklärt und den Impetranten die Exgrossation und Deletion des bezüglichen Capitals gestattet werden solle.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht den 28. April 1864.

Nr. 159. 2

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die an den Gebäuden dieser Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen, sowie Töpferarbeiten besonders, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 10. Juni d. J. anberaumten Torgen und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1864.

Nr. 105. 3

* * *

Da wo möglich noch in diesem Jahre die Reparatur und der theilweise Umbau des Wohnhauses und der Riege auf der Kronsforstei Colberg im Wolmarschen Kreise, Salisburgschen Kirchspiele, auszuführen beschlossen worden, als werden von der Verwaltung des 2. Rigaschen Forst-Districts, alle Diejenigen, welche diese Bauten zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem daselbst anberaumten Torge am 15. Juni, Mittags 1 Uhr, zur Verlautbarung ihres Mindestbotes zu erscheinen, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung einer genügenden Caution in der Canzellei des Forstmeisters zu melden. Nr. 75.

Colberg-Forstei, den 22. Mai 1864.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятіе оптомъ разрѣшенныхъ къ производству въ семъ 1864 году разныхъ работъ въ Динаминдской крѣпости.

На означенныя работы по смѣтамъ исчислено до 12,737 руб.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки: торгъ 15. и переторжка 19. Іюня 1864 года.

Самые же торги начнутся въ означенные сроки съ 12 часовъ утра и продолжаться будутъ до 2 по полудни.

Условія съ обозначеніемъ количества не устойки, сроковъ начатія и окончанія работъ, могутъ быть предъявлены желающимъ торговаться во всякое время, какъ до торговъ, такъ и въ дни назначенные для торговъ въ Канцеляріи Инженерной Команды. Нум. 390.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Суда на удовлетвореніе долга Коллежскаго Ассесора Василія Лукина Генкеля дочерямъ Коллежскаго Ассесора Антонинѣ и Ольгѣ Кононовымъ по закладной въ 10,000 руб. и за тѣмъ другихъ искахъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, заложенные два дома Генкеля, состоящіе С. Петербургской Губерніи, въ г. Петергофѣ въ С. Петербургскомъ форштатѣ, по Кадетской и Волконской улицамъ и мастеровому переулку; дома эти одноэтажные на кирпичномъ фундаментѣ, крыты тесомъ, при нихъ деревянный флигель и службы, какъ то: прачешная, сараи, конюшни и ледники, земли всего 1894 кв. саж. и $1^1/_2$ арш., оцѣнены въ 5100 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 6. Іюля 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіе С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 3697. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долговъ умершаго булочнаго мастера Федора Вестфаля, вдовѣ чиновника 9. класса фонъ Ритмейстеръ и Штабсъ-Капитану Хрущову по закладной въ 10,000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенный домъ наслѣдниковъ Вестфаля, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Петергофѣ въ кварталѣ за гербамъ, по С. Петербургской улицѣ подъ Нум. 11, домъ этотъ двухъ-этажный, деревянный, на каменномъ фундаментѣ, крытъ желѣзомъ; бревенчатый флигель съ мезониномъ на каменномъ фундаментѣ, при нихъ разныя службы, какъ то: сарай прачешная, кухни, ледники и проч. земли всего 585 кв. саж. Имѣніе оцѣнено въ 7398 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 8. Іюля 1864 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11. часовъ утра, въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3732. 2

Immobil-Verkauf.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag Dni. Adv. Wol-

demar Bienemann mand. noie. des Erbbesitzers von Sassenhof, Manufacturraths und erblichen Ehrenbürgers Adolph Thilo mittelst Erkenntnisses vom 5. Mai c. der öffentliche Verkauf des dem abwesenden, angeblich verschollenen Grundzinsner Martin Straupe an dem auf Sassenhofschem Grunde sub Nr. 156 der Landpolizei belegenen Grundplatze zuständigen Benutzungsrechts sammt darauf befindlicher Superficies, wegen rückständiger Grundgelder nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 12. November d. J. angesetzt worden ist, so werden etwanige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, an genanntem Tage, Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an ebenbezeichnetem Grundplatz sammt darauf befindlicher Superficies irgend welche rechtlichen Ansprüche haben sollten, — insbesondere der abwesende Martin Straupe resp. dessen Erben, — desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenues weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 12. Mai 1864. Nr. 239. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Wenden an der Philosophenstraße sub Nr. 108 belegene, theils aus hölzernen, theils aus steinernen Baulichkeiten bestehende Immobiliarbesitz des Herrn Titulairraths J. Eckardt, am 17. und 20. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, Behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation ingrossirter Schulden, meistbietlich bei diesem Rathe versteigert werden wird.

Wenden-Rathhaus, am 29. April 1864.
Nr. 480. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch den 13. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen, der Nachlaß des weiland ehemaligen Liggers Johann Strauch, bestehend in sehr werthvollen Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in der Wohnung defuncti, befindlich in dem an der kleinen Sandstraße sub Pol.-Nr. 150 und neue Nr. 11 belegenen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Marfa Safranowa, Stepan Semenow Twerітinow, Friedrich Adam Ernst Stübing, Jewjeny Muchin, Axenja Iwanowa Moschkowa geb. Schigina, Jacob Philipp Reps, Carl Lehmann, Marja Jewdokimowa Leonowa, Ans Uppiht, Joh. Rud. Losberg, Marja Roschewsky, Christoph Joh. Kohl, Iwan Fedorow Resnikow, Gottlieb Wilh. Jacobsohn, Pawel Antonow Kolesnikow, Alexander Sawin Letenkow, Danila Wassiljew Kostuilew, Otto Heinrich Fritz Scheslewitz, Abel Nastolewitsch Lurja, Dmitri Wassiljew Bikow, Anela Andrejewa Romanowsky, Fritz Strasding, Gotthard Schiebe, Sappe Jurskewitz, Christian Hermann Johannsohn, Mosei Nisonow Sarch, Berka Israelowitsch Kreimann, Ludwig Johann Friedrich Christian Berner, Elisabeth Juliana Regina Siehle, Grigory Filimonow Iwanow, Nikita Filimonow Iwanow, Michaila Michailow Worobjew, Awdotja Lawrentjewa, Martin Nicolaus Strenge, nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**